

Verstößt die Bürgschaft und die Kreditübernahme für die JUB gegen EU-Recht?

Seit 2003 bürgt die Freie Hansestadt Bremen für einen Kredit der Bremer-Aufbau-Bank (BAB) an die IUB/JUB. Der Kredit wurde für 10 Jahre tilgungsfrei gestellt. 2013 wurde diese Bürgschaft bis 2023 verlängert¹. Aktuell zahlt die JUB für den Kapitaldienst jährlich 2,2 Mio. Euro Zins und Tilgung. Im Jahr 2023 wird nach aktuellem Vertragsstand eine Restschuld von 38,89 Mio. fällig².

Die von der EU-Kommission genehmigte Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen³ sieht für Bürgschaften u.a. folgendes vor:

- maximale Laufzeit einer Bürgschaft von 15 Jahren (Punkt 7.4 der Richtlinie) und
- die Tilgung des Kredites muss unter normalen Umständen im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes erwartbar sein (Punkt 3.2 der Richtlinie)

Gegen diese beiden Bestimmungen verstößt schon die aktuelle Bürgschaftsstruktur (Laufzeit länger als maximal vorgesehen, keinerlei Tilgung für die ersten 10 Jahre). Wenn von der genehmigten Bürgschaftsrichtlinie abgewichen wird, müsste die EU-Kommission über diese Abweichung informiert werden und eine Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht prüfen (Notifizierungspflicht). Dies ist zu keinem Zeitpunkt geschehen⁴.

Der Senat hat nun beschlossen, den bereits staatlich verbürgten Kredit selbst zu übernehmen (befreiende Schuldübernahme)⁵. Auch diese Maßnahme wurde nicht bei der EU angemeldet⁶.

Nach Auffassung eines von der Fraktion DIE LINKE in der Bremischen Bürgerschaft in Auftrag gegebenen gutachterlichen Stellungnahme vom 7. Juni 2018⁷ verstößt diese Schuldübernahme gegen Artikel 107 AEUV (Lissaboner Vertrag), wo vereinfachend gesagt staatliche Beihilfen verboten werden, die den Wettbewerb verzerren⁸. Kriterien für dieses Verbot sind insbesondere die Unternehmenseigenschaft, die Begünstigung durch den Staat und der grenzübergreifende Handel (auch mit Dienstleistungen).

Nach der in der gutachterlichen Stellungnahme vertretenen Rechtsauffassung fällt die JUB unter diese Ausschlusskriterien, weil sie grenzüberschreitende Dienstleistungen auf dem europäischen und internationalen Markt für Hochschulbildung anbietet und unternehmerisch außerhalb des staatlichen Bildungssystems tätig ist. Die Schuldübernahme ist demnach rechtswidrig.

¹ Senatsantwort auf Große Anfrage DIE LINKE Drs. 19/645, S. 13

² Änderung der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019, Drucksache 19/1665

³ https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.64486.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

⁴ Senatsantwort auf Große Anfrage DIE LINKE Drs. 19/645, S. 13

⁵ „Die FHB tritt damit in alle Rechte und Pflichten anstelle der JUB in das Darlehensverhältnis mit der BAB ein und verpflichtet sich gegenüber der BAB zur Fortführung und planmäßigen Tilgung des Darlehens; die JUB wird aus ihrer Verpflichtung aus dem Kreditvertrag gegenüber der BAB frei.“

⁶ Schreiben von Staatsrat Siering vom 8.5.2018,

⁷ Kulenkampff: Gutachterliche Stellungnahme zur schuldbefreienden Übernahme einer Darlehensverbindlichkeit der JUB durch die Freie Hansestadt Bremen

⁸ „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Verstößt die Bürgerschaft und die Kreditübernahme für die JUB gegen EU-Recht?

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind rechtswidrig gewährte Beihilfen rückgängig zu machen⁹.

Auf jeden Fall hätte der Senat nach hiesiger Auffassung aber die Generaldirektion Wettbewerb bei der EU-Kommission um eine Genehmigung bitten müssen (Notifizierungspflicht).

Der Senat hat ebenfalls ein Rechtsgutachten zur beihilferechtlichen Relevanz der JUB-Subvention eingeholt, das der Bürgerschaft seit dem 11. Juni 2018 vorliegt¹⁰. Darin wird argumentiert, dass die JUB als Teil des öffentlich-rechtlichen Bildungswesens agiere und „staatlich überwacht“ sei. Die Einrichtung sei nur in geringem Umfang wirtschaftlich tätig. Dabei wird von Seiten der Gutachter des Senates Bezug genommen auf eine beihilferechtliche Bekanntmachung der Kommission, in der es heißt:

„Die innerhalb des nationalen Bildungssystems organisierte öffentliche Bildung, die vom Staat finanziert und beaufsichtigt wird, kann als nicht-wirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden.“

Die JUB unterliegt aber weder der Genehmigungspflichten und der Rechtsaufsicht des Bremer Hochschulgesetzes¹¹ noch dem Wissenschaftsplan des Senates. Eine staatliche Beaufsichtigung findet erst seit 2013 und nur über einen von 19 Sitzen im Aufsichtsrat statt, den der Wirtschaftssenator innehat (und nicht die Senatorin für Wissenschaft). Entgegen der Beurteilung im Senatsgutachten wird die JUB also nicht „staatlich überwacht“ und agiert auch tatsächlich nicht wie ein Teil des öffentlich organisierten Hochschulwesens. Auch die Wirtschaftsprüfer der JUB stellen in einem aktuellen Bericht in Bezug auf die Rolle im Bremer Wissenschaftssystem fest: „Unabhängig davon konnten mangels Vorgaben zur Integration „Synergiepotentiale“ nicht realisiert werden.“¹²

Das Gutachten des Senates verweist außerdem auf eine Privathochschule in Tschechien, für die im Jahr 2006 eine staatliche Beihilfe von der EU genehmigt worden ist. Allerdings ist diese tschechische Hochschule mit der JUB weder inhaltlich noch in ihrer unternehmerischen Ausrichtung vergleichbar: Die Einrichtung hatte zum damaligen Zeitpunkt 130 Studierende, alle Kurse finden in der Landessprache statt, ein länderübergreifender Einfluss auf den Handel mit Dienstleistungen wurde von der EU-Kommission deshalb explizit ausgeschlossen. Die Einrichtung „durfte nur im Bereich der Ausbildung, der Forschung und Entwicklung und anderen kreativen Aktivitäten in dem genehmigten Studienprogramm tätig werden und nur auf der Basis der staatlichen Genehmigung betrieben werden“¹³. Diese Tatbestände treffen auf die JUB offensichtlich nicht zu, insofern erscheint der Vergleich irreführend.

Auch die Senatsvorlage für die Schuldübernahme argumentiert an keiner Stelle, dass die JUB Bestandteil des öffentlichen, staatlich beaufsichtigten oder gar „staatlich überwachten“ Hochschulsystems gesetzlich zu fördern wäre und insofern nicht als wirtschaftlich tätiges Unternehmen zu betrachten sei.

⁹ . Urteile vom 8. Mai 2003, Italien und SIM 2 Multimedia/Kommission, C-328/99 und C-399/00, Slg. 2003, I-4035, Randnr. 66, sowie vom 28. Juli 2011, Mediaset/Kommission, C-403/10 P, Slg. 2011, I-0000, Randnr. 122

¹⁰ Beckmann-Petey/Reinhold: Übernahme eines der Jacobs University Bremen gewährten Darlehens durch das Land Bremen als Beihilfe?

¹¹ §110 f. BremHG

¹² PWC: Soll-Ist-Vergleich für die Jacobs University Bremen gGmbH, Bremen, für das Geschäftsjahr 2017, S. 24

¹³ http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/216285/216285_609589_14_1.pdf

**Verstößt die Bürgerschaft und die Kreditübernahme
für die JUB gegen EU-Recht?**

Dieser Widerspruch zeigt sich nicht zuletzt daran, dass die neuen Subventionen für die JUB wieder aus dem Etat des Wirtschaftsressorts und nicht aus dem Produktplan für Wissenschaft stammen sollen.

Unser Rechtsgutachter hat das Senatsgutachten deshalb am 11. Juni 2018 als „unzutreffend“ bezeichnet und hält an der Beurteilung fest, dass die JUB als Unternehmen im Sinne des Artikels 107 AEUV unter das Beihilfeverbot fällt.

Die Schuldübernahme über 46 Millionen ist nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE in der Bremischen Bürgerschaft deshalb rechtswidrig.